

Fallliste im Erbrecht

1.	Klage vor dem Landgericht Berlin	Stufenklage aus Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung; Problem der Reichweite des Auskunftsanspruchs aus § 2314 insbesondere ob es einen Belegvorlageanspruch gibt; Sonderfall von Schweizer Konten im Nachlass; Frage ab wann ausreichende Auskunft gegeben wurde, wenn Nachlassverzeichnis vorliegt; detaillierte Fragen zu §§ 259, 260 BGB; Probleme der „Erledigung“ der dritten Stufe, wenn (verspätete) Auskunft nicht die ursprünglich avisierte Zahlungsklagebetrag ergibt; Berechnung der Pflichtteilsquote wenn Ehefrau enterbt wurde
2.	Klage vor dem Landgericht Berlin	Erbfeststellungsklage zum Landgericht; Wirksamkeit eines Erbvertrages; Anfechtung eines Erbvertrages wegen Geschäftsunfähigkeit; Voraussetzungen, Beweislast für das Vorliegen einer Geschäftsunfähigkeit bei Alters-Demenz; Reichweite des § 411 ZPO, Bindungswirkung gemäß § 2289 I 2 BGB; Verhältnis Feststellungsklage zu Erbscheinsverfahren
3.	Klageverfahren vor dem Landgericht Berlin	Miterbenregress; Reichweite der Rechtskraft bei Verurteilung eines Miterben u.a. BGH NJW 1989,2133; Ansprüche aus § 2038 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 748 BGB; § 426 Abs. 1 und 2 BGB; Abstufung für Verwaltungshandeln eines Miterben gemäß § 2038 BGB; Abgrenzung laufender Verwaltungsmaßnahme zu Notgeschäftsführungsmaßnahmen nach § 2038 BGB; Voraussetzung der Zustimmungspflicht für Verwaltungshandeln von Miterben; Umfangreiche Beweiserhebung; Frage des Vier-OhrenGesprächs; Rechtsprechung des BGH und EuGH zur Beweisnot
4.	Klage vor dem Landgericht Ulm	Feststellungsklage zum Umfang und den Pflichten eines Testamentsvollstreckers im Verhältnis der zerstrittenen Miterben; Zulässigkeit einer Feststellungsklage wenn gleichzeitig ein FGG Verfahren zu den gleichen Fragen rechtshängig ist
5.	Klage vor dem Landgericht Berlin	Klage gegen Miterben der gleichzeitig Testamentsvollstrecker ist; Auskunftspflicht eines TV; Möglichkeit gegen TV für Nachlass gegen TV zu klagen bei In -Sich Geschäften des TV; §§ 2218 i.V.m. 666 BGB; § 2039 BGB; Rechtsprechung des BGH zu § 2212 BGB (BGH NJW RR 03, 217)

5a.	Klageverfahren vor dem Landgericht Leipzig	Haftung von Miterben; Voraussetzung des § 2038 i.V.m. 745 BGB; § 2058 BGB; Abgrenzung laufende Verwaltung zu Notgeschäftsführung; Zustimmungspflicht aller Miterben, Problematik des Bestehens von Ansprüchen aus GoA (§§ 677, 683 i.V.m. 670) wenn es an ordnungsgemäßer Abstimmung fehlt; Einhaltung eines Willensbildungsprozesses, aufgedrängte Bereicherung
6.	Fortsetzung von obigem Verfahren im Berufungsverfahren vor dem OLG Dresden	Haftung von Miterben; Voraussetzung des § 2038 i.V.m. 745 BGB; § 2058 BGB; Abgrenzung laufende Verwaltung zu Notgeschäftsführung; Zustimmungspflicht aller Miterben, Problematik des Bestehens von Ansprüchen aus GoA (§§ 677, 683 i.V.m. 670) wenn es an ordnungsgemäßer Abstimmung fehlt; Einhaltung eines Willensbildungsprozesses, aufgedrängte Bereicherung
7.	Klage vor dem Landgericht Dortmund	Mandantin ist Erbin und Beklagte und wird aus Pflichtteil/Pflichtteilsergänzung in Anspruch genommen; Mandantin ist Deutsche, lebt aber in den USA: Probleme des internationalen Rechts; Anwendbarkeit auf Pflichtteilsansprüche; Nachlassspaltung; Fragen der Verjährung
8.	Klage vor dem Landgericht Potsdam	Wettlauf zwischen Begünstigten und Erben bei Lebensversicherung auf den Todesfall; Fall entspricht vom Lebenssachverhalt fast genau der Grundlagenentscheidung des BGH vom 21. Mai 2008 – IV ZR 238/06 – ZEV 2008, 392ff; Mandantin ist Klägerin und Miterbin; andere Miterben sind Begünstigte; Unterschied zwischen Valuta und Deckungsverhältnis; ab wann kommt der schuldrechtliche Schenkungsvertrag zustande; Mitteilung der Versicherung an Begünstigten, dass Todesfall vorliegt mit Bitte um Übersendung reicht als Schenkungsangebot des Erblassers nicht aus; Widerruf des Schenkungsangebots; Problematik bei der Ausübung von Gestaltungsrechten eines einzelnen Miterben bei einer Erbengemeinschaft (Problem der Verfügung gemäß §§ 2040, 2041BGB)
9.	Klage vor dem Landgericht München	Feststellungsklage zur Klärung des Umfangs einer Vor- und Nacherbschaft; 30 Jahresfrist des § 2109 BGB insbesondere zu § 2109 Satz 2 Ziffer 1 BGB (vgl. auch Bay ObLG Fam RZ 1990, 320, 321)

10.	Rechtsmittel-verfahren vor dem OLG Stuttgart zur obigen laufenden Nummer 09	Im Rahmen der Beschwerde gegen die Kostenentscheidung des Urteils des Landgerichts Ulm nochmals Prüfung und Reichweite der Haftung eines Testamentsvollstreckers; Feststellungsbedürfnis; Zulässigkeit einer Feststellungsklage wenn gleichzeitig ein FGG Verfahren zu den gleichen Fragen rechtshängig ist
11.	Berufungsverfahren vor dem Kammergericht Berlin	Berufungsverfahren gegen Teilurteil; Problem der Reichweite des Auskunftsanspruchs aus § 2314 insbesondere ob es einen Belegvorlageanspruch gibt; Frage des Streitwerts eines Auskunftsanspruchs; unterschiedliche Handhabung von Urteil, wenn Kläger keine Auskunft erhält und wenn Beklagter zur Auskunft verurteilt wurde; Aktuelle Rechtsprechung des BGH v. 01. Oktober 2008 – IV ZB 27/07
12.	Verfahren vor dem OLG München	Probleme des Umfangs der Haftung eines Testamentsvollstreckers: Fragen der Vor- und Nacherbschaft; Zeitrahmen zur Prüfung für Beklagtenseite; insbesondere wie lange ein Anerkenntnis noch sofort im Sinne des § 93 ZPO ist
13.	Landgericht Berlin	Mandat wird im Wege einer Widerklage auf Pflichtteilergänzung aus § 2325/2329 BGB verklagt; schwierigste Fragen zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs; Voraussetzungen des § 2329 BGB; Verjährungsfragen; Genusstheorie des BGH; Frage des Wertes von selbstgenutztem Wohneigentum: Nießbrauchsrechtsbewertung etc. Frist des § 2325 Abs. 3 BGB; Niederwertprinzip etc.
14.	Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Flensburg	Anzeige gegen unsere Mandantin als Ehefrau des Erblassers wegen Unterschlagung von Nachlassgegenständen; Mandantin ist nicht Erbin, sondern Sohn (Anzeigenerstatter) aus anderer Ehe; Problem der Frage des Nachweises bei Öffnung von Schließfächern; bei Fragen von Grabbeigaben, Verbleib von Schmuck und Bargeld; Beweisfragen bei Ehe, wessen Vermögen Gegenstände zuzuordnen sind. Anzeige erfolgte im Rahmen komplexer erbrechtlicher Streitigkeiten sowie zu Pflichtteilergänzungsansprüchen, die gegen unsere Mandantin geltend gemachten wurden aus Schenkungen, welche gemäß § 2329 BGB auch gegen diese als Dritte (und daher Nichterbin) vom Erben geltend gemacht werden können; Berechnung der eigenen Pflichtteilsquote (kleiner Pflichtteil) etc.; Umfassende Prüfung diverser erbrechtliche Fragen, welche im Rahmen eines förmlichen Strafverfahrens auch Gegenstand der Straftakte wurde.

15.	Klage vor dem Landgericht Potsdam	Klageverfahren für unsere Mandantin gegen die restlichen Miterben; Mandantin ist Miterbin zu einem 1/3 als auch Nachlassgläubigerin; Erblasser war Nichtehelicher Lebenspartner der vorverstorbenen Mutter, Mandantin ist nicht verwandt mit Erblasser; Beklagte sind leibliche Kinder des Erblassers; Mutter und Erblasser hatten jeweils Testamente mit wechselseitiger Vor- und Nacherbschaft sowie weitere Testamente errichtet; Unterschied und Formulierung von Gesamthands- und Gesamtschuldklage vor Teilung des Nachlasses; Quote der jeweiligen Klage; Probleme beim Miterben als Nachlassgläubiger; Frage zum Rechtsbindungswillen (oder Scheingeschäft) bei Verträgen zwischen nichtehelichen Lebenspartnern; Fragen der anfallenden Erbschaftssteuer; Fragen der Zuständigkeit bei dieser Klage (§§ 27, 28 ZPO)
15a.	bisher noch Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Coburg; Abgabe noch nicht erfolgt	Mandantin wird aus Erbenhaftung in Anspruch; Gläubigerin macht Bürgschaftsverpflichtung des Erblassers (Ehemann der Mandantin) geltend; Erbrechtliches Problem: Mandantin hat nach Inhaftungnahme durch die Bank wegen Überschuldung des Nachlasses auf unsere Empfehlung die Annahme der Erbschaft. angefochten (Anfechtungsgrund des § 119 Abs. 2 BGB) und die Annahme der Erbschaft ausgeschlagen Problem ob Anfechtungsgrund besteht und ob Frist schon abgelaufen ist (§ 1954 BGB; §§ 1957 BGB): Problem ab wann Kenntnis der Anfechtungsfrist beginnt, wenn es sich um Bürgschaftsforderung handelt, welche jedoch erst später geltend gemacht wird; Fragen und umfassende Beratung zu den Möglichkeiten der Begrenzung der Erbenhaftung (Möglichkeit des Nachlassinsolvenzverfahrens; Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten; prozessuale Umsetzung gemäß § 780 ZPO; Konsequenzen für einen Prozess
16.	Amtsgericht Coburg identisch zur vorhergehenden laufenden Nummer	Mandat ist Sohn des Erblassers unter obiger lfd. Nummer; er wird aus Erbenhaftung in Anspruch genommen; Gläubigerin macht Bürgschaftsverpflichtung des Erblassers (Ehemann der Mandantin) geltend; Erbrechtliches Problem: Mandantin hat nach Inhaftungnahme durch die Bank wegen Überschuldung des Nachlasses auf unsere Empfehlung die Annahme der Erbschaft angefochten (Anfechtungsgrund des § 119 Abs. 2 BGB) und die Annahme der Erbschaft ausgeschlagen Problem ob Anfechtungsgrund besteht und ob Frist schon abgelaufen ist (§ 1954 BGB; §§ 1957 BGB): Problem ab wann Kenntnis der Anfechtungsfrist beginnt, wenn es sich um Bürgschaftsforderung handelt, welche jedoch erst später geltend gemacht wird; Fragen und umfassende Beratung zu den Möglichkeiten der Begrenzung der Erbenhaftung (Möglichkeit des Nachlassinsolvenzverfahrens; Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten; prozessuale Umsetzung gemäß § 780 ZPO; Konsequenzen für einen Prozess

17.	<p>Verfahren vor dem Landgericht Braunschweig, vor dem OLG Braunschweig, Durchführung Nachlassverwaltungs- bzw. Nachlassinsolvenzverfahren vor dem AG Seesen; Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH; erneute Klage vor dem Landgericht Braunschweig, Durchführung diverser förmlicher Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsabwehrklagen vor dem Landgericht Braunschweig</p>	<p>Mandantin als Klägerin nimmt Beklagte als Alleinerbin des Schuldners (ihres Ehemannes und Notar der Klägerin) in Haftung; Problem und Kenntnis des § 2302 BGB, welcher vorliegend zum Nachteil der Beklagten einschlägig war; Beklagte wehrt sich mit allen legalen und illegalen Mitteln der Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten eines Erben auf den Nachlass sowie mit Maßnahmen der Vollstreckungsvereitelung; Im Rahmen dieses Verfahrens konnte einmal durch den Unterzeichner alle theoretischen Probleme des Prinzips der zwar unbeschränkten, aber beschränkbareren Haftung eines Erben durchgeprüft und die Umsetzung in der Praxis erlebt/bzw. durchgeföhrt werden;; Prozessuale Wirkung der Haftungsbeschränkung gemäß § 780 ZPO (verweis auf Vollstreckungsabwehrklage bei Erbenvorbehalt; vgl. §§ 784, 785, 786 ZPO), Probleme und Voraussetzung der Dürftigkeitseinrede also § 1990; wie weit der geht Vorbehalt des § 780 ZPO (gilt dieser auch für die Kosten des Rechtsstreits; streitig); Durchführung eines Nachlassverwaltungsverfahrens bzw. Nachlassinsolvenzverfahrens; Problem dabei, wenn der Erbfall bereits Jahre zurückliegt und die Vermögenswerte (Eigenvermögen und Nachlassvermögen) nicht mehr getrennt sind; Bewertung einer Anwaltskanzlei im Nachlass; Unterbrechungswirkung der Nachlassinsolvenz (§§ 240, 249 ZPO), Probleme der Fortsetzung; Probleme der Vollstreckungsvereitelung und Nachweisfragen ob Eigen- oder Fremdvermögen bei Zwangsvollstreckung gegeben ist; Vollstreckungsvereitelung durch Eintragung von Eigentümergrundschulden</p>
18.	<p>Einspruchsverfahren gegen Erbschaftsteuerbescheid vor dem Finanzamt Münster-Innenstadt-Erbschaftssteuerstelle -</p>	<p>Mandantin ist Erbin nach vorverstorbenem Ehemann; beide leben bzw. lebten in den USA; jedoch befand sich weiteres selbstgenutztes Privathaus auch noch in Deutschland; Finanzamt setzte über € 200.000 als Erbschaftssteuer fest.</p> <p>schwierige Fragen im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen; Lebensmittelpunkt; der Steuer unterliegendes Vermögen; auf wen ist abzustellen, da nach Deutschem Erbschaftssteuerrecht als Anknüpfungspunkt für eine Steuerpflicht ausreicht, wenn entweder Erbe oder Erblasser gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte; Frage und Problematik der steuerlichen Privilegierungen, wenn wegen Doppelbesteuerung US- Recht maßgeblich und ErbStG nur für in Deutschland befindliches Vermögen gilt z.B. § 13 Nr. 4a ErbStG</p>
19.	<p>Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem Landgericht Berlin gemäß § 888 ZPO</p>	<p>Zwangsweise Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs; § 888 ZPO; Voraussetzung und Verhältnis zur „ 2. Stufe“ Abgabe einer EV: Erledigung durch verspätete Auskunft</p>

20.	Streitwertbeschwerde gegen Streitwertfestsetzung aus obiger lfd. Nummer	Gericht setzte zu Lasten unserer Mandantschaft Streitwert für die gemäß § 888 ZPO erzwungene Auskunft und Belegvorlage mit lediglich € 500 fest. Hiergegen richtete sich unsere Streitwertbeschwerde unter Verweis auf die Rechtsprechung des Kammergerichts und des OLG Rostocks, denn der Wert des Erzwingungsverfahrens richtet sich nach dem Interesse des Gläubigers an der zu vollstreckenden Handlung, nicht nach dem Aufwand des Schuldners (vgl. KG v. 12.06.2006 – 8 W 26/06; Beschwerde war erfolgreich; Landgericht hat abgeholfen; gegen Abhilfebescheid hat nunmehr Gegenseite Beschwerde zum Kammergericht eingereicht
21.	Klage vor dem Landgericht Berlin	Sehr komplexer Lebenssachverhalt mit schwierigen Fragen zur Schnittstelle Gesellschaftsrecht und Erbrecht bei Personengesellschaften (hier GmbH & Co. KG). Gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Streitigkeit, mit dem Ziel, eine vorweggenommene Erbfolge an einer GmbH & Co. KG zu regeln mit allen Problemen und Überschneidungen die es hierbei gibt; also Testamente, welche nicht in Einklang mit der erbrechtlichen Regelung im Gesellschaftsvertrag stehen, ehemaliger Inhaber vorverstorben, Ehefrau pflegebedürftig; Kinder am streiten. Erb- und schenkungssteuerliche Fragen sowie einkommenssteuerliche Konsequenzen bei Überführung von Betriebsvermögen in Privatvermögen etc. Parteien sind „bis auf das Blut“ zerstritten; Klage wurde von unserer Seite eingereicht mit zunächst Gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen, wobei schwierige erbrechtliche Vorfragen zu klären waren; Ziel war jedoch für alle Parteien, eine Regelung im Sinne einer vorweggenommenen Erbfolge zu erreichen; Dies geschah auch sodann in einem umfangreichen Prozessvergleich, in welchem vereinbart wurde, dass ein notarieller Vertrag noch abzuschließen sei. Die zentralen Eckpunkte des abzuschließenden notariellen Vertrages , also die (vorweggenommene) erbrechtliche Regelung und Erbfolge mit z.B. Pflegeverpflichtungen etc), wurden im Prozessvergleich selbst geregelt; Streit ging weiter; Problem der Zwangsvollstreckung und Umsetzung eines Gerichtsvergleichs, in welchem vereinbart wird, einen notariellen Vertrag entsprechend gewisser Eckpunkte abzuschließen; Fortsetzung im Zwangsvollstreckungsverfahren; Vollstreckungsgericht folgte unserer Auffassung, dass nicht § 888 ZPO einschlägig sei, sondern gemäß BGH 12. Mai 2006 – V ZR 97/05- ggfs. neue Klage, in welcher ein Vertragsentwurf mit allen konkreten Klauseln genannt wird und auf Abgabe einer Willenserklärung geklagt werden muss; das Verfahren endete schließlich mit einem schwierigen großen notariellen Vertragswerk, in welcher die gesamte (vorweggenommene) Erbfolge geregelt wurde.
22.	Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft Berlin	Wechselseitige Strafverfahren, in welchen wir Mandanten einerseits als Beschuldigten und andererseits als Anzeigenerstatter vertreten haben; Mandant wurde vorgeworfen „Erbschleicher“ zu sein, da er in Lebensgemeinschaft mit homosexuellen Freund (Erblasser zu 1) und sodann zu einem Drittel von der Mutter des Erblassers zu 1 (anstelle des vorverstorbenen Sohnes) in einem Erbvertrag eingesetzt wurde, Frage der

		Reichweite des § 2289 BGB bei widersprüchlichen Testamenten, Probleme der Zurechnungsfähigkeit; Fragen der Demenzerkrankung und Testierfähigkeit; Weiterhin gab es Vermögen in Florida, wobei die Gegenseite in dem dortigen Verfahren (probate proceeding) andere Aussagen machte als in hiesigen Verfahren
23.	Landgericht Berlin Landgericht bzw. Flensburg	Beklagte wird im Wege einer (derzeit unzulässigen) Drittwiderklage auf Pflichtteilsergänzung aus § 2329 BGB verklagt; Probleme des § 2329; schwierige Berechnungsfragen zur Pflichtteilsergänzung; Berechnung und Bewertung von Wohnrechten; Verweisungsantrag an zuständiges Landgericht Flensburg, da Privilegien des § 33 ZPO nicht bei der Drittwiderklage gelten
24.	Landgericht Berlin Verfahren gemäß § 18 BNotO	Typisches erbrechtliches Problem: Es wird der beurkundende Notar gebraucht, um zur Auslegung des Testaments/Erbvertrages auszusagen; wer kann von der Verschwiegenheitspflicht befreien; da es sich um ein höchstpersönliches – eben nicht vererbbares Recht handelt, gerade nicht der oder die Erben. Es ist vielmehr die Hypothese aufzustellen, was hätte der Erblasser gewollt; förmliches Befreiungsverfahren beim Präsidenten des Landgerichts
25.	Verfahren vor dem AG Charlottenburg-Nachlassgericht	Antrag auf Entlassung eines TV; Voraussetzungen eines wichtigen Grundes gemäß § 2227 BGB; Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des § 2227 BGB
26.	Verfahren vor dem Notariat Ulm als Nachlassgericht	Antrag auf Entlassung eines TV; Voraussetzungen eines wichtigen Grundes gemäß § 2227 BGB; Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des § 2227 BGB; Besonderheit der Zuständigkeit der Notariate in Württemberg als Nachlassgericht; umfassende Akte mit gesamter Rechtsprechungsbefassung zu den wichtigen Gründen für eine Entlassung
27.	Amtsgericht Charlottenburg	Förmliche Vertretung in einem Nachlassinsolvenzverfahren, Anmeldung von Ansprüchen, Nachlassinsolvenzverwalter macht gegen meine Mandantin Anfechtungstatbestand nach InsO geltend, weil meine Mandantin als leibliche Tochter Schenkungen des Erblassers erhalten hatte. Problem: Erblasser war nicht zu Lebzeiten verschuldet, sondern allein die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen der anderen Tochter führt zur Überschuldung des Nachlasses; Problematik, ob überhaupt durch

		Anfechtung im Nachlassinsolvenzverfahren Pflichtteilsergänzungsansprüche durchgesetzt werden dürfen; Regelungskonflikt zwischen Erbrecht und Insolvenzrecht; § 328 InsO und Kommentierung sprechen gegen eine Anfechtbarkeit; Insolvenzverwalter hat schließlich entgegen der Ankündigung keine Klage erhoben
28.	Landgericht Berlin Verfahren gemäß § 18 BNotO	Gegenseite beruft sich – unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, dass Erblasserin zur Zeit der Abfassung des Erbvertrages (zu Gunsten unseres Mandaten) testierunfähig gewesen sei; typisches erbrechtliches Problem: Beurkundender Notar soll aussagen zur Testierfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt der Beurkundung; wer kann von der Verschwiegenheitspflicht befreien; da es sich um ein höchstpersönliches – eben nicht vererbbares Recht handelt, gerade nicht der oder die Erben. Es ist vielmehr die Hypothese aufzustellen, was hätte der Erblasser gewollt; förmliches Befreiungsverfahren beim Präsidenten des Landgerichts; umfassende Beschäftigung mit möglichen Rechtsbehelfen und Instanzenzug (vgl. z.B. § 111 BNotO, da zunächst der Antrag auf Befreiung zurückgewiesen werden sollte
29.	Vertretung gegenüber Finanzamt Sonthofen	Erblasser lebte in den USA; Erben leben ebenfalls in den USA; Fragen des Internationalen Steuerrechts für die Frage der Erbschaftsbesteuerung von Inlandsvermögen ; Probleme der Anwendbarkeit des Freibetrages u.a. Berechnung von Vorschenkungen etc.
30.	Erbscheinsverfahren vor dem Amtsgericht Tempelhof- Kreuzberg- Nachlassgericht	Antrag auf Eröffnung eines Testaments; Fragen der Bewertung des Nachlassvermögens, wenn Grundschuldbelastungen vorliegen; Berücksichtigung von GbR Schulden; erbschaftssteuerliche Fragen bei großem Immobilien-)Vermögen ; komplexe Frage zur Vor- und Nacherbschaft, Reichweite der Befreiung des § 2136 BGB, wenn Immobilienvermögen übertragen werden soll; Auskunftsansprüche eines Nacherben gemäß 2121 BGB etc.
31.	Nachlassverfahren vor dem AG Charlottenburg	Schwierige Fragen der Ermittlung eines Erbteils im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens, alle Unterschiede und das Verhältnis zum Verfahren vor dem Zivilgericht; Fragen der Beweislast und Beweiserhebung zur Testierfähigkeit des Erblassers
	Beschwerdeverfahren vor dem	Beschwerdeverfahren zur vorherigen lfd. Nr.

	Landgericht Berlin der vorherigen lfd. Nr.	Schwierige Fragen der Ermittlung eines Erbteils im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens, alle Unterschiede und das Verhältnis zum Verfahren vor dem Zivilgericht; Fragen der Beweislast und Beweiserhebung zur Testierfähigkeit des Erblassers
32.	Erbscheinsverfahren vor dem Amtsgericht Kempten	Beantragung unter Anwendung von US-amerikanischem Recht eines gegenständlich beschränkten Erbscheins, Mandantin und Erblasser leben in den USA; es besteht noch Immobilienvermögen in Deutschland; Internationale und örtliche Zuständigkeit Erblasser errichtete einen „living trust“ nebst Ernennung eines Treuhänders; Art 25 Abs. 1 EGBGB, Internationales Erbrecht; Probleme der Umsetzung eines amerikanischen „living trust“ zur Erreichung eines beschränkt gegenständlichen Erbscheins
33.	Amtsgericht Gardelegen	Mandantschaft wird in einem Erbscheinsverfahren durch uns vertreten; es hat sich im Nachhinein herausgestellt, dass Nachlass überschuldet war, daher wurde nach unsere Beratung Erbanfechtung und Erbausschlagung wegen Irrtums über eine maßgeblichen wertbildenden Faktor durchgeführt
34.	Amtsgericht Zossen	Erblasser hat mehrere eindeutige Testamente verfasst, jedoch wurde noch ein kurzes, schwierig auszulegendes Testament gefunden, welches er kurz vor seinem Tod verfasst hatte. Hiernach sollte <i>„Den Rest des Vermögens soll an meine beiden Kinder X und Y sowie Z (unsere Mandantin) aufgeteilt werden...“</i>) Unsere Mandantin war nach unserer Auffassung hierbei nicht nur Vermächtnisnehmerin sondern auch Miterbin zu 1/3. Die Gegenseite sind die leiblichen Kinder des Erblassers. Förmliche Vertretung unserer Mandantin im Erbscheinsverfahren, wobei nach umfangreicher anwaltlicher Korrespondenz die Gegenseite unsere Rechtsauffassung letztendlich teilte und das Erbscheinsverfahren nicht weiter streitig durchgeführt werden musste. Erbschein wie beantragt auf 1/3 Miterbschaft.
35.	Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Sonthofen	Erblasser ist US- Amerikaner und hat noch Immobilienvermögen in Deutschland;; Mandantin und Erbin lebt in den USA; Sie ist aufgrund eines living trusts eingesetzt, was nach Deutschem Recht einer befreiten Vorerbin entspricht; Grundschuldbriefe sind nicht mehr auffindbar; übliche Probleme bei der Abwicklung von USA/Deutschland Erbfällen; Formalien mit Erklärungen; anwendbares Recht; Nachlassspaltung; Übersetzungen; Gang zum Generalkonsulat etc.

36.	Amtsgericht Oschersleben	<p>Förmliche Vertretung im Erbscheinsverfahren; Mandantschaft (Bruder und Schwester) hat Prozesse vor dem Landgericht Magdeburg und dem OLG Naumburg gegen Bruder und Miterben einer vermeintlichen Nachlassforderung verloren. Diese Forderung stellte einzigen nennenswerten Nachlasswert dar, so dass nunmehr die Erbenhaftung für Forderungen von Gläubigern gemäß § 1967 BGB droht. Nach Prüfung Empfehlung, die Erbschaftsannahme wegen Irrtums über maßgeblichen wertbildenden Faktor anzufechten und die Erbschaft auszuschlagen, so dass zumindest z.B. Beerdigungskosten etc. bei dem Bruder als - sodann - Alleinerben verbleiben. Problem: Was ist mit Pflichtteilergänzungsansprüchen bei Ausschlagung gegen den Bruder? Diese bleiben trotz Ausschlagung erhalten nach der BGH Rechtsprechung. Dies wurde aber bei der Anfechtung klargestellt, um diese später noch geltend machen zu können</p>
37.	Amtsgericht Niebüll	<p>Förmliche Vertretung in Erbscheins-/Nachlassverfahren; Mandantschaft, leiblicher Sohn und (Noch-) Ehefrau wurden durch ein letztes Testament des Erblassers enterbt und Sohn aus früherer Ehe zum Alleinerben eingesetzt. Es lag jedoch bereits ein Gemeinschaftliches Testament vor mit Nochehefrau. Problematik der Wechselbezüglichkeit und der Frage, ob ein wirksamer, zu Lebzeiten durchgeführter Widerruf vorlag. Nach der Rechtsprechung muss die Ausfertigung des Widerrufs und nicht nur die beglaubigte Kopie der notariellen Widerrufserklärung zugehen. Nach Prüfung und Einsichtnahme aller Unterlagen lagen die Voraussetzungen in der notwendigen notariellen Form vor</p>
38.	Nachlassverfahren vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg bzw. nach Abgabe Amtsgericht Schöneberg	<p>Förmliche Vertretung im Nachlassverfahren, Internationale Erbrecht; Erblasser war US Amerikaner der in Deutschland lebte und verstarb; ursprünglich war Mandantin Alleinerbin, stellte sich jedoch im Laufe des Nachlassverfahrens heraus, dass Erblasser in späterem Testament neue Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt hatte. Es wurden so dann Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche gegen Erbin geltend gemacht, was zur Einleitung eines förmlichen Nachlassinsolvenzverfahrens durch die Erbin führte</p>
39.	Nachlassverfahren deutscher Erblasserin in Florida; probation of Estate ;	<p>Internationales Erbrecht; Art 25 und 26 EGBGB; Art 4 und 3 III EGBGB bei deutschem Erblasser mit Immobilien in Florida; Voraussetzungen eines wirksamen Testaments nach dem Recht von Florida; Rechtsprechung des BGH bei Nachlassspaltung und Auseinanderfallen des Rechts von Florida und Deutschland für Formvorschrift eines Testaments; Rechtsprechung des BGH vom 07. Juli 2004 –IV ZR 135/03-</p>

40.	außergerichtliche Vertretung	Mandantin ist getrennt lebende, aber im Zeitpunkt des Erbfalls nicht geschiedene Ehefrau des Erblassers. Im Testament wurde leiblicher Sohn (aus Beziehung mit anderer Frau) als Alleinerbe eingesetzt, Mandantin erhielt vor über 30 Jahren eine Eigentumswohnung vom Erblassers geschenkt, Alleinerbe macht nunmehr Pflichtteilergänzungsansprüche geltend; Fragen der Verjährung (welche bei Ehegatten gerade nicht greift; vgl. § 2325 Abs. 3 BGB); Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruches; Gegenansprüche unsere Mandantin (kleiner Pflichtteil); Berücksichtigung des Nachlasswertes gemäß § 2326 I 2 BGB
41.	Außergerichtliche Vertretung	Erblasser war Vermögensverwalter des Mandanten; dieser hatte Fehlerhaft beraten; es werden daher Haftungsansprüche gegen die Ehefrau als Erbin gemäß § 1967 BGB geltend gemacht; Frage der Reichweite der Haftung; Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten etc.
42.	Beratungsmandat	Sohn der Mandantschaft ist im Alter von 25 Jahren kinderlos und unverheiratet verstorben. Nachlass dürfte überschuldet sein, daher Überlegung, ob ausgeschlagen werden soll. Hinweis auf Frist und Form einer Ausschlagung; Mandantschaft teilt mit, dass Freundin des Sohnes schwanger sei; Darlegung des § 1923 Abs. 2 BGB, also dass Erbe im Falle der Geburt das bereits gezeugte Kind sei. Falls dieses kurz nach der Geburt versterbe, sei die Mutter Erbin; falls das Kind jedoch nicht lebend geboren wird, sei, aber auch nur dann, Mandantschaft tatsächlich gesetzliche Erben nach § 1925 BGB
43.	Außergerichtliche Beratung und Vertretung gegenüber Finanzamt	Selbstanzeigeberatung und Nachlassplanung für vorweggenommene Erbfolge; Konten in der Schweiz; große Vermögenswerte wurden vor Jahren geerbt und nicht angezeigt; Hinweis auf Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 5 AO; Abstimmung mit Steuerberater; Mandantin möchte Vermögen auf Kinder übertragen, ohne dass diese mit der „steuer- und strafrechtlichen Erblast“ zu tun haben; steuerliche Fragen zum Schenkungssteuerrecht; Selbstanzeige wurde von uns für die Mandantin beim Finanzamt durchgeführt
44.	Beratungsmandat/ außergerichtliche Vertretung	Mandantin will, das Erbschaftssteuerbescheid geprüft und ggfs. Rechtsmittel dagegen eingelegt werden. Mandantin lebte mit Erblasser – beide haben deutsche Staatsangehörigkeit, im Wesentlichen in den USA, hatten aber immer noch Familienwohnheim in Deutschland. Erblasser verstarb aber auf Besuch in Deutschland. Frage, ob dies deutsche Erbschaftssteuerpflicht

		auslöst. Hinweis auf Unterschied zum Einkommenssteuerrecht und Unterschied zu DBA USA bei Einkommensteuer; Doppelbesteuerungsabkommen im ErbSt Recht mit USA nur Anrechnungsmethode, nicht Freistellungsmethode; Prüfung der Art 4 und 11 des DBA, Anknüpfungspunkt § 2 ErbStG; Erblasser hatte jedoch vor seinem Tod Wohnhaus in Deutschland (Millionenvilla) an die Frau übertragen; Prüfung der Sondervorschrift § 13 Nr. 4 a ErbStG.
45.	außergerichtliche Vertretung	Gegenseite macht Pflichtteilsansprüche gegen unseren Mandanten in dessen Eigenschaft als TV geltend; Frage der Bewertung des Nachlasses; Probleme des § 2313 Abs., 2 S.1 i.V.m. Abs.1 BGB; Probleme des 2111 Abs. 1 a.E. BGB zur Frage der Nutzungen: Gegenansprüche auf Nutzungsersatz/Zahlung von Miete gegen Pflichtteilsberechtigten aus Vorerbschaft
46.	Außergerichtliche Vertretung	Mandantin ist Vorerbin nach dem vorverstorbenen Ehemann und Erblasser; Sohn des Erblassers aus erster Ehe ist Nacherbe und macht Ansprüche unter anderem aus § 2121 BGB auf Auskunft und Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände geltend und berührt sich angeblicher Haftungsansprüche gegen unsere Mandantin
47.	außergerichtliche Vertretung/Beratungsmandat	Erstellung eines Gutachtens zur Frage einer Erbschaft aus US- Nachlass, Fragen zur Doppelbesteuerung; Fragen zur Steuerpflicht in Deutschland; DBA Deutschland/USA; Unterstützung bei Unterstützung bei Beantragung US Steuernummer; Quellensteuerbefreiung (Formular W -8 BEN)
48.	Beratungsmandat	Mandant soll von vermögender Mutter enterbt werden; es bestehen weiterhin Vermächtnisansprüche aus Erbschaft nach Großmutter Möglichkeiten zu Lebzeiten gegen „Enterbung“ vorzugehen, Schutz vor Enterbung; Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen, Pflichtteilsverzichtsvertrag gegen Abfindung
49.	Beratungsmandat	Mandant hat Erbrechtsfall in den USA, Fragen zur Abwicklung, Vorgehen in den USA, Unterschiede US Nachlassverfahren zu Deutschem Erbscheinsverfahren, diverse Fragen zum Internationalem Erbrecht

50.	Beratungsmandat	<p>Mandat wurde in der Vergangenheit erbrechtlich beraten und Testament wurde von mir 2003 gefertigt sowie Vorsorgevollmachten und eine Patientenverfügung.</p> <p>Nunmehr wurde umfassend geprüft, ob dieses Testament heute noch – aufgrund neuer Lebensumstände des Mandanten – seinen Sinn und Zweck erfüllt oder angepasst werden muss</p>
51.	Außergerichtliche Vertretung und Beratung	<p>Mandantin ist Vorerbin und Nachlass möglicherweise überschuldet. Zum Nachlass gehören auch – wertausschöpfend – belastete Grundstücke. Mandantin war überdies im Rahmen der Einkunftserzielung aus Vermietung und Verpachtung in einer GbR mit dem Erblasser verbunden. Fragen zu den Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in die geerbten Grundstücke Erstellung eines Gutachtens zu der Rechtsfrage der Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Bank in das Grundstück bei angeordneter Vor- und Nacherbschaft.</p>
52.	außergerichtliche Vertretung	<p>Mandantin wird als Alleinerbin vom pflichtteilsberechtigten Sohn aus erster Ehe des Erblassers in Haftung genommen; typische Probleme des Pflichtteilsrechts (Auskunftsansprüche gemäß § 2314 aber keine Ansprüche auf Belegvorlage etc.); Angelegenheit konnte durch einen umfassende notariellen Vergleich gütlich beendet werden</p>
53.	außergerichtliche Vertretung	<p>Mandantin wird aus einem Erbauseinandersetzungsvertrag in Anspruch. Mandantin hatte aus dem Vertrag eine Auszahlung aus dem Nachlass erhalten Nunmehr ist neue Steuerforderung gegen Nachlass (Erblasserschuld) durch das Finanzamt geltend gemacht worden. Gegenseite möchte daher eine Berücksichtigung bei der Abfindungshöhe durchsetzen: Streitig, ob die Steuerforderung bereits in den Erbauseinandersetzungsvertrag eingeflossen</p>
54.	außergerichtliche Vertretung und Beratung	<p>Beratung, Vertretung und Entwurf in Abstimmung mit dem Notar eines Erbauseinandersetzungsvertrages zwischen Mandanten und seinem Bruder als Erben ihres verstorbenen Vaters</p>
55.	außergerichtliche Beratung	<p>Mandant hat allgemeine Fragen zum Erbrecht bei Immobilienbesitz in Florida</p>

56.	außergerichtliche Beratung	Gemeinsamer Sohn und einziges Kind der Mandanten (Ehepaar) ist überraschend gestorben (war erst 23 Jahre alt). Freundin des Sohnes ist aber schwanger; Frage dazu, wer nunmehr erbberechtigt ist und allgemein wie weitere Ablauf nach Todesfall zu handhaben ist; Hinweis auf § 1923 Abs. 2 BGB u.a.
57.	Vertretung und förmliche Nachlassabwicklung	Erblasser ist (Ungarn-) Deutscher, mit großem Nachlassvermögen in Ungarn und zwar größere Firma, Grundstücke, GmbH-Anteile etc.; Erbengemeinschaft besteht aus drei Geschwistern, wobei Mandant und eine Schwester zusammenarbeiten, Bruder hat jedoch wegen privater Schulden ausgeschlagen, so dass dessen minderjährige Kinder erben; hochkomplexer Vorgang über Durchführung eines Ungarischen Erbscheinsverfahrens (ungarische - letzte - Lebensgefährtin des Erblassers berührt sich ebenfalls erbrechtlicher Ansprüche sowie sonstiger Ansprüche gegen den Nachlass); Haager Apostille; Problematik der Minderjährigkeit der Kinder; Erbauseinandersetzung; typische Probleme eines Internationalen Erbfalles mit Auslandsvermögen eines Deutschen Erblassers
58.	Außergerichtliche Beratung	Erbstreitigkeit über Nachlass der verstorbenen Mutter; Mandant möchte beraten und vertreten werden über gegen Miterben; Frage wem das private Tagebuch der Mutter zusteht, Mandant hatte Vollmacht zur streitigen Vertretung erteilt, wollte jedoch später von einer formalen Vertretung Abstand nehmen
59.	außergerichtliche Vertretung und Beratung	Mandantin hat im Wege der vorweggenommen Erbfolge unter Nießbrauchsvorbehalt Grundstück in Berlin von Ihrem Vater übertragen erhalten; Vater möchte wegen großer finanzieller Probleme rückabwickeln; Mandantin selbst lebt in den USA; Probleme der Schenkungs- und Erbschaftssteuer; Fragen zu § 29 ErbStG sowie DBA Deutschland- USA; Fragen und Belehrung zu Sozialhilferegress, Gläubigeranfechtung; Rückübertretungsansprüche aus §§ 528, 530, 531 BGB
60.	Allgemeine Rechtsberatung	Fragen zum Deutsch-Spanischen Erbrecht; Problematik, wenn Konten des Erblassers in Spanien vorhanden sind; Umschreibung und Nutzung Deutscher Erscheine in Spanien; spanische Erbschaftssteuerrecht auch auf Barvermögen bei spanischen Banken, Probleme der spanischen Unbedenklichkeitsbescheinigung; Hinweis auf fehlendes DBA Deutschland Spanien; nur Anrechnungsmöglichkeit nach Deutschen

		Erbschaftssteuerrecht
61.	außergerichtliche Vertretung	Erbschaftsauseinandersetzung in einer Miterbengemeinschaft; ein Miterbe bedient titulierte Forderung der Gesamthand gegen ihn nicht, die noch aus Lebzeiten der Erblasserin resultieren. Vollstreckung in den Miterbenanteil, Vollstreckung eines Miterbenanteils; Rechte aus der Pfändung eines Miterbenanteils vgl. §§ 857, 859 Abs. 2 ZPO
62.	außergerichtliche Vertretung	Mandantin ist gemeinsam mit Bruder Vorerbin, Bruder ist vermögenslos und möchte Erbschaft nicht haben; Mutter bereits seit längerem verstorben; zwischenzeitlich auch Eintritt des Nacherbfalls; Beratung, Vertretung und Vorbereitung eines Vertrages; Ausschlagung einer Nacherbschaft; hilfsweise Erbteilsübertragung; Ausschlagung der Vorerbschaft wegen Nichtkenntnis der 6- Wochenfrist; Erbschein wurde wie beantragt (Alleinerbschaft meiner Mandantin) durch das Nachlassgericht erteilt
63.	Beratung	Mandant fragt an, wie Gestaltung mit Ehefrau gewählt werden kann, um Pflichtteilsansprüche von (seinen) nichtehelichen Kindern zu minimieren; Hinweis auf „Güterstandsschaukel“ und steuerrechtliche Auswirkungen; Erläuterung des § 5 ErbStG; Hinweis darauf, dass - entgegen der Auffassung des Steuerberaters , der auf R 12 Abs. 3 ErbStG gestützt eine steuerbare unentgeltliche Zuwendung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG annimmt, nach Entscheidung des BFH II R 29/02, 12.07.2005 auch steuerlich die Güterstandsschaukel anerkannt ist; ggfs. ist dies mit FA auszustreiten
64.	außergerichtliche Vertretung	Gegen Mandanten werden als Nichterben durch die Erben Pflichtteilergänzungsansprüche geltend gemacht; § 2329 BGB; Verjährungsfragen da Schenkung länger als 10 Jahre zurückliegt; Erblasser behielt sich an der (an den Mandanten) verschenkten Immobilie (größeres Haus) Nießbrauchrecht vor und lebte darin; kein verjährungsbeginn nach der Rechtsprechung; Problematik der Berechnung des Wertes des Nießbrauches bzw. der Schenkung; Problematik nach der Rechtsprechung des BGH, ob Nießbrauchsrecht überhaupt anzusetzen ist; Stichwort Niederstwertprinzip. schwierige Berechnungsfragen des Pflichtteilergänzungsanspruches, insbesondere Berechnung Indexierung/Inflationsausgleich (Lebenshaltungskostenindex)zum Zeitpunkt der Schenkung; ; Nießbrauchswert; Anlage 9 Bewertungsgesetz etc.; Rechtsfolge des § 2329 BGB; Berücksichtigung des erhaltenen Nachlasswertes beim Erben (vgl. § 2326 I 2 BGB); Vorrangregelung des § 2329 Abs. 3 BGB (Mandant war nicht zuletzt Beschenkte); Verjährung des § 2329 BGB (Vgl. § 2332 Abs. 2 a. F BGB)

65.	außergerichtliche Beratung	Umfassende Beratung zur Thematik Vorsorgevollmacht; Patientenverfügung und Betreuungsverfügung; Beratung hinsichtlich neuer gesetzlicher Regelungen; Entwurf und Erstellung einer konkreten Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für den Mandanten
66.	außergerichtliche Beratung	Mandant ist Mietglied einer Erbengemeinschaft aus vier Parteien; Mandantschaft hat ein Mietshaus und will einem Mieter kündigen; ein Miterbe ist dagegen, da er persönliche Beziehung zu dem Mieter hat; Problematik und Zusammenspiel der § 2038, 745 BGB einerseits (ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme) und dem Problem des § 2040 BGB, das Verfügungen nur einstimmig getroffen werden können; Kündigung zählt wohl zu den schuldrechtlichen Verfügungsgeschäften und wäre daher nur einstimmig möglich; mittlerweile Problematik – jedenfalls bei ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen der Erbengemeinschaft – § 2038 dem § 2040 BGB vorgehe (BGH v. 11.11. 2009 – XII ZR 210/05)
67.	außergerichtliche Beratung	Mandantin ist 82 Jahre alt und hat Fragen zur Patientenverfügung. Beratung zur Problematik Patientenverfügung und neue gesetzliche Regelung; konkrete Erstellung einer Patientenverfügung
68.	außergerichtliche Beratung	Beratungstätigkeit Nachlasssteuererklärung / Beratung / Bewertung Erbschaftssteuer; Freibeträge für Ehegatten, Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei Nachlasswert, Problematik von Schuldbeitritten, also mögliche Gesamtschuldhaftung des Ehegatten gegenüber Banken für die Bewertung des Wertes des Nachlasses, Abstimmung der Erbschaftssteuererklärung mit Steuerberater
69.	außergerichtliche Vertretung	Förmliche Vertretung, Auseinandersetzung einer Miterbengemeinschaft; Anrechnung von Vorschenkungen, Ausgleichung und Berechnung der Ausgleichung §§ 2050 und 2055 BGB; Möglichkeit der Teilungsversteigerung gemäß § 180 ZVG bei Erbengemeinschaft
70.	Beratung	Beratung im Zusammenhang mit Vertretung wegen geerbten

		Grundstücken in Spanien Mandantin erbt Grundstücke in Spanien; Pflicht zur Angabe für Steuerpflicht in Deutschland; Erbschaftssteuer wird sowohl in Spanien als auch Deutschland fällig werden; Hinweis auf § 2 ErbStG und auf fehlendes Doppelbesteuerungsabkommen bei Erbschaftsangelegenheiten zwischen Deutschland und Spanien
71.	außergerichtliche Vertretung	Vertretung und Beratung zur Abschtung und Auseinsetzung zwischen Miterben; zwei Geschwister; steuerliche Fragen, wenn im Nachlass Mietshaus ist und weiterhin Einkünfte erzielt werden; Miterbenerlass des BMF
72.	außergerichtliche Vertretung	Erbfall im Oktober 2005; gegen Mandantin werden Pflichtteilergänzungsansprüche geltend gemacht. Mandantin ist nicht Erbin, so dass Anspruchsgrundlage nur § 2329 BGB sein kann; Schenkung lag noch zwar keine Zehn Jahre zurück, aber wegen der kurzen Frist des § 2332 BGB (bei § 2329 BGB läuft kenntnisunabhängige Verjährung) lief die Gegenseite in die Verjährung, ohne sich dessen anfänglich bewusst zu sein
73.	allgemeine Beratung	Mandant ist Erbin, sie will wissen, wenn umfassende Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden, , ob und ab wann man diese vom Wert des Nachlasses abziehen kann; Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr.1; § 9 I Nr. 1 ErbStG wonach die Steuerpflicht bereits mit Geltendmachung entsteht; für den Fall des Verzichts auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches keine Steuerpflicht für Pflichtteilsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 11 ErbStG
74.	allgemeine Rechtsberatung	Mandant hat Auseinandersetzung mit Eltern; diese wollen ihn möglicherweise enterben, Eltern sind Unternehmerfamilie mit großem Vermögen; Ineinandergreifen Erbrecht und Gesellschaftsrecht; Hinweis auf Pflichtteilsrechte; Mandant hatte aber bereits vor über 30 Jahren noch als Kind sehr werthaltige Unternehmensanteile geschenkt erhalten; Problem der „Unverjährbarkeit der Anrechnung bei Pflichtteilergänzungsansprüchen (vgl. § 2327 BGB), wohl aber keine Anrechnung auf direkten Pflichtteilsanspruch
75.	Allgemeine Rechtsberatung	Prüfung eines Steuerbescheides; Problematik des Erbschaftsteuer bei Versicherungsleistungen auf den Todesfall

76.	Beratung	Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit Nachlassabwicklung, Mandantin ist Ehefrau des Erblassers und als Vorerbin eingesetzt; Erläuterung der Freibeträge im Erbfall; Erläuterung des § 6 ErbStG sowie der §§ 13 und 14 ErbStG
77.	Beratung	Mandant hat Konten in der Schweiz geerbt; Hinweis auf Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland; Erläuterung, dass es mit Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen auch im Erbrecht gibt (jetzt nicht mehr) und daher die rechtliche Situation anders ist; Problematik der Reichweite des Bankgeheimnisses in der Schweiz; unterschiedliche Behandlung von „Steuerbetrug“ und Steuerhinterziehung nach Schweizer Recht
78.	Beratung	Mandant plant Testament mit „Berliner Testament“. Hinweis auf steuerliche Problematik der „Doppelbesteuerung“, da zwei separate Erbfälle gegeben sind; Erklärung der steuerlichen Behandlung von Vor- und Nacherbschaft im Hinblick auf § 6 ErbStG, also kein Vorteil zu „Berliner Testament „ mit Einheitslösung; Erklärung der Freibeträge und Absetzbarkeit von Nachlassverbindlichkeiten § 10 ErbStG; Vermächtnisse als steuermindernde Variante
79.	Beratung	Mandant will aus Erbengemeinschaft ausscheiden; Problem des Ausscheidens gegen Abfindungszahlung (mögliche Einkommensteuerpflicht); Fragen zur Ausschlagung etc.
80.	Beratung	Mandantschaft hat Konten in der Schweiz geerbt; Frage der Deklarierungspflichten; Abgeltungssteuer; !0 Jahresfristen; Strafbarkeit von Erben; Erbschein und Anerkennung in der Schweiz
81.	Beratung und Vertretung	Mandant steht derzeit unter Betreuung in Vermögensangelegenheiten, ursprünglich war Einwilligungsvorbehalt angeordnet, welcher im Rahmen einer Beschwerde unserer Kanzlei vor dem Landgericht aufgehoben wurde, Betreuung wird voraussichtlich ebenfalls aufgehoben werden; Mandant und Familie des Mandanten verfügen über umfassendes Immobilienvermögen im Millionenwert sowie Einkünfte aus diversen Firmenbeteiligungen; erste Planung/Beratung mit Familie über Errichtung einer Familienstiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG; §§ 3 und 7 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 ErbStG) Hinweis auf

		R 2 Abs. 2 ErbStR), ggfs. in Österreich; steuerliche Behandlung von Familienstiftungen, Problematik der Wegzugsbesteuerung; § 23 EStG; Außensteuergesetz, Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Österreich
82.	allgemeine Rechtsberatung	<p>Der Mandant schildert den folgenden Sachverhalt:</p> <p>Er ist der Sohn der Frau *(Mutter) und des Herrn * (im Folgenden: Vater). Die Eltern des Mandanten sind miteinander verheiratet, leben aber getrennt. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen.</p> <p>Der Vater des Mandanten hat außerdem einen Sohn aus erster Ehe, * (im Folgenden: **).</p> <p>Dem Vater gehörten u.a. zwei Grundstücke, welche wesentliche Vermögenswerte darstellen: Ein Wohnhaus * (im Folgenden: <u>Objekt 1</u>) und eine Eigentumswohnung in * (im Folgenden: <u>Objekt 2</u>).</p> <p>Das Objekt 1 wurde im Jahre 1973 dem Mandanten geschenkt und zu Eigentum übertragen, wobei für seine Eltern ein lebenslanges Wohn- und Nutzungsrecht (Nießbrauch) an dem Grundstück eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wurde. Die Eltern des Mandanten bewohnen dieses Objekt bis heute.</p> <p>Das Objekt 2 verschenkte der Vater des Mandanten im Jahre 1976 an dessen Mutter, welche es im Jahre 2005 verkaufte.</p> <p>Beide Immobilien haben heute einen enormen Verkehrswert.</p> <p>Mandant wurde im Rahmen eines Gutachtens auf § 2325 BGB hingewiesen und die erbrechtlichen Konsequenzen daraus. Mandant wurde in steuerlicher Hinsicht die Bewertung von Immobilienvermögen erläutert, insbesondere Bewertung eines lebenslangen Wohn- und Nutzungsrechts (Anlage 9, 9a zum BewG; §§ 13 und 14 BewG). Mandant wollte wissen, ob Pflichtteilergänzungsanspruch von Erbschaftssteuer abgezogen werden kann und ob Voraussetzung hierfür die konkrete Zahlung sei. Mandant wurde auf § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG hingewiesen, d.h. auch Pflichtteilergänzungsanspruch ist Nachlassverbindlichkeit. Diese entsteht nicht erst mit Bezahlung, sondern bereits mit Geltendmachung des Pflichtteilergänzungsanspruches; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG; hierfür genügt aber nicht die Geltendmachung des Auskunftsanspruches</p>
83.	Allgemeine Rechtsberatung	<p>Mandantschaft will im Rahmen vorweggenommener Erbfolge Vermögen auf die Kinder gegen „Ausgleichszahlung“ bzw. gegen Versorgungszusagen übertragen, grundsätzliche Erläuterung des Unterschieds bei wiederkehrenden Bezügen; Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr.1 a EStG als Leibrente oder dauernde Last), Unterhaltsleistungen (§ 12 Nr. 2 EStG) und Veräußerungsrenten, Hinweis auf die „Rentenerlasse“, Besprechung des</p>

		sogenannten Stuttgarter Modells (vgl. auch BFH IX 12/01, 10.12.2003), Mandat will nach Beratung nunmehr mit Steuerberater weitere Feinheiten ausarbeiten
84.	Außergerichtliche Beratung	Selbstanzeigerberatung wegen Schweizer Konten im Nachlass; Hinweis auf Anzeigepflicht in Deutschland; Erbschaftssteuerpflicht in Deutschland, auch wenn Erblasser in der Schweiz Wohnsitz hatte (anders als in Österreich)
85.	Außergerichtl. Streitigkeit Miterbengemeinschaft wg. Sparkonto	Mandant in seiner Funktion als Miterbe möchte im Namen der Erbengemeinschaft die Herausgabe eines Sparbuches geltend machen. Auf diesem Sparbuch hatte eine Miterbin eigenmächtig einen Teil des Nachlasses angelegt. Erbrechtl. Schwerpunkt: Geltendmachung von Auszahlung Guthaben gem. jeweiliger Erbquote / hilfsweise Herausgabe Sparbuch an Erbengemeinschaft
86.	Außergerichtl. Erbrechtl. Beratung / Vertretung	Erbrechtlicher Schwerpunkt: Prüfung Erbverträge / Testamente / Sichtung Nachlass
87.	Beratung Erbschaftsteuererklärung	Prüfung Erbschaftsteuererklärung des Mandanten zwecks Unterzeichnung
88.	Außergerichtliche Vertretung	Bestimmung erbrechtlicher Quote / mehrere Miterbengemeinschaften sind Anteilseigner / Vertretung bei Veräußerung Nachlassvermögen
89.	Außergerichtliche Vertretung	Erblassergrundstück in Miterbengemeinschaft; Verwaltungsfragen; Zustimmungserfordernisse etc. Grundstück Leipzig Prüfung erbrechtlicher Quote bzw. Miteigentumsverhältnisse (mehrere Miterbengemeinschaften) Vertretung / Veräußerung Nachlassgegenstand
90.	Außergerichtliche Vertretung/ Beratung	Abwehr Nachlassverbindlichkeiten

91.	Allgemeine Beratung	Steuerfragen bei Übertragung von Immobilien an Kinder; neues Bewertungsrecht; Fragen zur Schenkungsteuer
92.		Beratung / Vorsorge / Betreuungsvollmacht
93.	Außergerichtliche Vertretung	Erbrechtliche Streitigkeit aus Abwicklung gerichtlicher Vergleich, Auslegung eines erbrechtlichen Vergleichs
94.	Außergerichtliche Vertretung	Mandantin wurde eine Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt von ihrem Vater übertragen; dieser fordert mit Anwaltsschreiben und Gerichtsandrohung die Immobilie zurück ; Fragen zu § 528 BGB, zu § 313 BGB, zu Fragen des Schenkungssteuerrechts und Einkommenssteuerrechts etc.
95.	Außergerichtliche Beratung	Beratung zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung; Erstellung einer Patientenverfügung
96.	Außergerichtliche Beratung und Vertretung	Mandant wurde zum Testamentsvollstrecker ernannt, er braucht umfassende anwaltliche Beratung sowie anwaltliche Vertretung
97.		Beratung und Erstellung einer Patientenverfügung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung
98.	Außergerichtliche Beratung	Im Rahmen einer Anfrage wurden verschiedene Fragen allgemeiner Art zur Frage der Möglichkeit einer „Enterbung“ gestellt; Mandant fürchtet sich davor, dass sein Vater ihn enterben würde; welche Konsequenzen dies habe; Fragen zum Pflichtteilsrecht; Frage, ob die Gründe einer „Enterbung“ – also Erbunwürdigkeit - bereits zu Lebzeiten des Erblassers gerichtlich überprüft werden kann (wohl ja nach BGH im Rahmen einer Feststellungsklage; im einzelnen streitig)

99.		Beratung zu Vorsorge und Betreuungsvollmacht
100.	Beratung	Beratung eines Kollegen zur Frage der erstattungsfähigen Verfahrensgebühr im Beschwerdeverfahren (Rechtsmittelverfahren) beim Erbschein; Hinweis auf die – selbstverständlich fehlerhafte und anwaltsfeindliche Auffassung des Kammergerichts (und wohl auch h.M.) in KG Beschluss v. 10.07.2009 (1 W 93/09), dass nur eine 0,5 Gebühr anfallt; Hinweis auf die derzeitige Literatur und Beiträge
101.	Beratung	Mandant legt verschiedene Testamente und notariellen Erbvertrag vor, welche sich widersprechen; Erblasser hatte vor seinem Tod noch ein Testament handschriftlich verfasst, in welchem er Mandant enterbt hatte, Mandant ist im Erbvertrag aber im Rahmen einer vertragsgemäßen Verfügung bedacht; Hinweis und Erläuterung des § 2289 Abs 1 Satz 2 BGB; Mandant wollte nur diese allgemeinen Auskunft und derzeit keine weitere Beratung oder Vertretung, meldet sich, falls er im bereits eingeleiteten Erbscheinsverfahren nicht als Erbe anerkannt wird bzw. die Gegenseite seine Erbrechtsstellung bestreiten sollte
102.	Außergerichtliche Vertretung	Mandant wird als Miterbe in Haftung genommen von Gegner der Vermächtnisnehmer ist, Frage der Wirksamkeit des Vermächtnisses; Abgabe von „Schuldscheinen“ der Erblasserin, Fragen der Zurechnungsfähigkeit; Anrechnung auf Vermächtnisansprüche; Haftungsumfang eines Miterben etc.
103.	Außergerichtliche Beratung	Mandant ist Arzt, verheiratet und ein gemeinsames Kind sowie ein Kind aus geschiedener erster Ehe; Mandant wünscht umfassende Beratung und Entwurf eines Testaments nebst der Erörterung von erb- und schenkungssteuerlichen Fragen
104.	Beratungsmandat	Internationales Erbrecht; Art 25, 3 und 4 EGBGB; Reichweite der Beschlagnahme durch Nachlassverwalter in Florida: Behandlung von Oder-Konten in Florida; Florida Statutes §§ 655.78 und 655.79 zu Nachlasskonten mit Erblasser

105.	Außergerichtliche Vertretung	Erbfall nach Ehemann, Vertretung wg. Pflichtteilsansprüche ggü. Söhnen des Mannes aus erster Ehe, typische erbrechtliche Probleme des Pflichtteilsrechts
106.	Außergerichtliche Beratung und Vertretung	Selbstanzeigerberatung wegen Schweizer Konten im Nachlass; Abgabe einer Selbstanzeige, Hinweis auf unterschiedliche Verjährungsfristen; Hinweis auf Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 5
107.	Außergerichtliche Beratung	Vorbereitung und Beratung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung; Probleme einer Miterbengemeinschaft
108.	Außergerichtliche Beratung	Nachlasskonten in Österreich; Erblasser verstarb im Mai 2009 und lebte in Österreich; Hinweis auf auslaufendes DBA mit Österreich; Meldepflicht in Deutschland; Freistellungsmethode auch wenn Erben in Deutschland leben; wegen Einzelfragen der Berechnung
109.	Außergerichtliche Beratung	Selbstanzeigerberatung und Nachlassplanung für vorweggenommene Erbfolge; Konten in der Schweiz; große Vermögenswerte wurden vor Jahren geerbt und nicht angezeigt; Hinweis auf Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 5 AO; Abstimmung mit Steuerberater; Mandant möchte Vermögen auf Kinder übertragen, ohne dass diese mit der „steuer- und strafrechtlichen Erblast“ zu tun haben; steuerliche Fragen zum Schenkungssteuerrecht
110.	Außergerichtliche Beratung	Beratung eines Kollegen über umfangreiche erbrechtliche Fragen; dessen Mandantin hat Erbauseinandersetzung, Fragen zur Teilungsversteigerung gemäß § 180 ZVG
111.	Außergerichtliche Vertretung und Beratung	Mandantin ist Erbin, Erblasser hatte Miteigentum an einem Grundstück in Spanien; Probleme der formalen Anerkennung Deutschen Erbscheins; Haager Apostille ; Formale Probleme des Nachweises des Erbrechts im Ausland, Grundstück wurde von Betrügern unter Vorlage falscher Dokumente als angebliche Erben verkauft; Prozess in Spanien seit 2003; bis heute noch nicht einmal terminiert

112.	Außergerichtliche Beratung	<p>Mandantin überlegt eine Selbstanzeige wegen Schweizer Bankkonten; Sie hat vom nichtehelichen Lebensgefährten und Erblasser geerbt, Erblasser ist vor 1 Jahr verstorben; Mandantin hatte bereits 1995 größerer Schenkung von Erblasser erhalten, welche nicht versteuert wurde;</p> <p>Hinweis darauf, dass Schenkungssteuer noch nicht verjährt ist wegen § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO</p>
113.	Außergerichtliche Beratung und Vertretung	Mandant ist Testamentsvollstrecker und hat Auseinandersetzung mit den Erben